

# RS Vwgh 1993/6/22 92/08/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.1993

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §1151;

ABGB §1152;

AVG 1977 §12 Abs1;

ASVG §4 Abs2;

ASVG §5 Abs2 litc;

## Rechtssatz

Selbst wenn der Arbeitslose nach Beendigung seines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses über Ersuchen seines langjährigen Bekannten bei dessen Hausbau durch einige Monate hindurch bis zur Wiederbegründung seines Beschäftigungsverhältnisses mit seinem früheren Arbeitgeber seine Fachkenntnisse in der Form der festgestellten Bauaufsicht bei teilweiser manueller Mitarbeit, und zwar täglich, sofern es die Witterungsbedingungen erlaubten, zur Verfügung gestellt hätte, folgt daraus allein noch nicht, daß dadurch ein Beschäftigungsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit nach § 4 Abs 2 ASVG begründet wurde. Daraus kann nicht einmal ohne weiteres gefolgert werden, daß dadurch ein freies Dienstverhältnis zustande kam, aus dem ihm in analoger Anwendung des § 1152 ABGB ein Anspruch auf ein die Geringfügigkeitsgrenze des§ 5 Abs 2 lit c ASVG übersteigendes Entgelt zustand.

## Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Sozialversicherung Zivilrecht Vertragsrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080036.X07

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)